

**Von:** Christiansen, Henning [<mailto:henning.christiansen@nordfriesland.de>]

**Gesendet:** Montag, 26. Februar 2018 17:25

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/687
--

**An: Bildungsausschuss (Landtagsverwaltung SH)**

**Betreff: WG: Schriftliche Anhörung des Bildungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kreis Nordfriesland bedankt sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme im Rahmen der o.g. Anhörung abzugeben. Wir nehmen wir folgt Stellung:

„Der Kreis Nordfriesland spricht sich gegen den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes aus. Es wird die als Anlage beigefügte Stellungnahme an das Land beschlossen.

Unser Lösungsvorschlag ist eine Änderung des Schulgesetzes indem die nächstgelegene Schule gleicher Schulart für die Schülerbeförderung sich einzig nach der Entfernung bemisst und nicht an Kreisgrenzen festgemacht wird. Dies ist im Kreis Nordfriesland bereits gängige Praxis. Eine solche Regelung einheitlich für Schleswig-Holstein zu treffen, wird für sinnvoll angesehen.

Ebenfalls sollte im Gesetz unmissverständlich klar gestellt werden, dass bei Vorliegen einer Anerkennung zur Übernahme von Beförderungskosten auch bei dem Besuch einer entfernt gelegeneren Schule Kosten bis zu der Höhe der Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule gleicher Schulart übernommen werden. Eltern müssen dann ggf. nur die zusätzlichen Kosten tragen.“

Die Anlage füge dieser E-Mail bei.

Sollten Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß  
Henning Christiansen

Kreis Nordfriesland · Fachbereich Zentrale Dienste / Stabsstelle  
Gremienbetreuung · Marktstraße 6 · 25813 Husum  
Telefon: 04841 · 67-322 · Telefax: 04841 · 67-89-1322 · E-Mail: [henning.christiansen@nordfriesland.de](mailto:henning.christiansen@nordfriesland.de)

Informationen zum Kreistag erhalten Sie unter <http://ratsinfo.nordfriesland.de/sdnet/>

## **Stellungnahme zur schriftlichen Anhörung des Bildungsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Gesetzesentwurf der SSW-Fraktion zur Änderung des Schulgesetzes**

Der Kreis Nordfriesland spricht sich gegen den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes aus.

Begründet wird die vorgeschlagene Gesetzesänderung u.a. damit, dass es immer wieder zu Unstimmigkeiten auf kommunaler Ebene gekommen ist. Als Beispiel wird die Schülerbeförderung aus Dithmarschen nach Tönning angeführt. Dieser Fall konnte definitiv nicht zufriedenstellend gelöst werden. Dennoch wird darin kein Grund gesehen, eine Gesetzesänderung wie vorgelegt vorzunehmen.

Eine Bereitstellung und Finanzierung der Schülerbeförderung an Kreisgrenzen festzumachen wird auch seitens des Kreises Nordfriesland für falsch angesehen. Der Kreis Nordfriesland macht von einer solchen Regelung im Übrigen keinen Gebrauch. Hier wird bei Feststellung der nächstgelegenen Schule i.d.R. die Entfernung zum Grunde gelegt. Wenn eine Schule näher gelegen ist, aber in einem anderen Kreisgebiet liegt, wird kein Unterschied zu den Schulen im Kreisgebiet gemacht. Der Kreis Nordfriesland hält es für sinnvoll, dass eine entsprechende Regelung einheitlich in Schleswig-Holstein Anwendung findet. Damit ist jedoch nicht gleichzusetzen, dass die Schülerbeförderung vollkommen losgelöst von Entfernungen und dem Grundsatz der nächstgelegenen Schule wie vorgeschlagen stattfinden soll.

Dass es freie Schulwahl gibt und geben muss, ist unbestritten. Jede/r Schüler/in sollte die Wahl haben, welche Schule sie/er besucht. Es wird jedoch keine Veranlassung gesehen, dies mit der Bereitstellung und Finanzierung entsprechender Schülerbeförderungsangebote zu verbinden. Ob die begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sinnvoll eingesetzt werden, wenn unter Umständen eine Schülerbeförderung „kreuz und quer“ durch den Kreis erfolgt, ist sehr fraglich. Denn damit würde verstärkt eine Beförderung vereinzelter Schüler/innen notwendig werden. Die Bündelungsmöglichkeiten, die besonders nützlich für den ÖPNV sind, würden minimiert. Die Schülerbeförderung in ihren bisherigen Regelungen ist eine Möglichkeit, die Hauptschülerströme tendenziell zu lenken, und so auch eine bessere Planung zu gewährleisten. Den Kreisen wurde ein Ermessen bei der Gestaltung des ÖPNV eingeräumt. Dann wiederum Vorgaben zur Schülerbeförderung mit erheblichem Ausmaß zu machen, steht in einem Widerspruch.

Das ÖPNV-Angebot im Kreis Nordfriesland ist bereits überwiegend auf die Schülerbeförderung ausgerichtet. Für andere Bevölkerungsgruppen ist das Angebot in vielen Gebieten derzeit nicht attraktiv. Der Kreis Nordfriesland wird deshalb in den Jahren 2018 und 2019 das ÖPNV-Angebot auf dem Festland deutlich aufwerten. Es werden zusätzliche Fahrten auf Hauptverkehrsrelationen und weitere mit Rufbussen in der übrigen Fläche eingerichtet. Damit gibt es zukünftig mehr Fahrten, die außerhalb des Zweckes der Schülerbeförderung stattfinden. Als attraktiv kann das Angebot deshalb aber noch lange nicht bezeichnet werden.

Die „Kommunalisierungsmittel“, die der Kreis vom Land für das ÖPNV-Angebot erhält (ca. 4,3 Mio. €) reichen schon länger nicht mehr zur Deckung der Kosten im ÖPNV. Nun nimmt der Kreis bereits weitere Eigenmittel in die Hand, um das ÖPNV-Angebot zumindest etwas zu verbessern.

Zudem betragen die Kreismittel für die Schülerbeförderung bereits jährlich über 5 Mio. €/Jahr. Insgesamt sind dies im Bereich Schülerbeförderung und ÖPNV schon fast 10 Mio. €/Jahr (Planung für das Jahr 2018). Nicht enthalten sind weitere Mittel der örtlichen Schulträger für die Schülerbeförderung.

Eine Schülerbeförderung entsprechend der vorgelegten Gesetzesänderung, also ggf. „kreuz und quer“ durch das Kreisgebiet wird mit Sicherheit zu deutlich höheren Kosten führen. Es ist dabei nicht abschätzbar, inwieweit sich die Gesetzesänderung auf Schülerströme und damit auf die Kosten auswirkt. Wer wohin fahren wird, wird man erst feststellen können, wenn dies umgesetzt ist. Es kann sich zudem mit den Jahren noch mal deutlich ändern. Das betrifft nicht nur die Schülerbeförderung an sich. Vielmehr kann es zu weiteren Einflüssen auf Schulstandorte, wie z.B. weitere Schulschließungen kommen.

Unabhängig von der grundsätzlichen Ablehnung der vorgelegten Gesetzesänderung aufgrund der vorangegangenen Ausführungen muss auf die Konnexität hingewiesen werden. In der Vergangenheit wurden schon einige Entscheidungen auf Landesebene mit Auswirkungen auf die Schülerbeförderung getroffen, ohne dass die Kreise und örtlichen Schulträger damit eine entsprechende Mittelausstattung für die Schülerbeförderung erhalten haben. Die Zuweisung von Lehrerstellen (damit verbunden Festlegung von die Unterrichtszeiten und somit Auswirkungen auf die Schülerbeförderung) ist ein regelmäßiges Beispiel. Schulschließungen sind ein weiteres – glücklicherweise selteneres – Beispiel.

Eine so weitreichende Gesetzesänderung des Landes wie die vorgelegte, müsste zwingend mit einer vollständigen Übernahme der Mehrkosten durch das Land verbunden sein. Das bedeutet nicht nur die Übernahme der Kosten für zusätzliche Fahrkarten und Fahrtmöglichkeiten, sondern auch Mehraufwände durch Personal und ggf. weitere Folgen – unabhängig von der Schülerbeförderung.

Der Kreis hat bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass Landesentscheidungen mit Auswirkungen auf die Schülerbeförderung auch eine entsprechende finanzielle Folge haben müssen. Ebenso hat der Kreis des Öfteren deutlich gemacht, dass eine bessere finanzielle Ausstattung seitens des Landes für den ÖPNV notwendig ist.

Im Übrigen ist es nach Auffassung des Kreises unbestritten, dass bei Vorliegen einer Anerkennung zur Übernahme von Beförderungskosten auch bei dem Besuch einer entfernt gelegeneren Schule Kosten bis zu der Höhe der Beförderungskosten zur nächstgelegenen Schule übernommen werden. Es können somit also bereits Kosten, ggf. anteilig übernommen werden. Eltern müssen dann ggf. nur die zusätzlichen Kosten tragen.

Des Weiteren können bei bestimmten Gründen für die Wahl einer weiter entfernt gelegeneren Schule abweichende Entscheidungen getroffen werden (Reglung zu „pädagogischen Gründen“; wenn also der Schulbesuch an einer anderen Schule von der Schulaufsichtsbehörde als pädagogisch erforderlich bestätigt wird). Dieses kommt in Nordfriesland durchaus vor.

Das Gesetz soll zum 1.7.2018 in Kraft treten. Das ist mit den derzeitigen Personalressourcen nicht leistbar. Es würde eine höhere Anzahl von Fahrkartenanträgen zu

bearbeiten sein. Vielmehr ist es jedoch eine Herausforderung, auch entsprechende ÖPNV-Verbindungen einzurichten. Das ist auch ohne die vorgeschlagene Neuregelung zu jedem Schuljahresbeginn ein zusätzlicher Arbeitsanfall für alle an Planung und Bereitstellung der Angebote Beteiligte. Die Planungen sind immer erst möglich, wenn die Schülerströme bekannt sind. Bei der vorgelegten Änderung wird es definitiv komplett neue Verbindungen geben, die derzeit noch nicht absehbar sind.

